

## Anlage 2 zu BV 148/2021

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg/Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik bei Gütter“, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen an der „Parchauer Chaussee“ sowie Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen am „Conrad-Tack-Ring“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“

### (nur zur Kenntnisnahme)

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, werden hiermit innerhalb des o.g. Planverfahren **für die neu hinzukommenden Planinhalte, die über den bisher bereits unter Planungsrecht stehenden Bestand hinausgehen**, nachstehende Festlegungen getroffen:

<b>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>	<b>Detaillierungsgrad</b>
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	Erfassung der tatsächlichen Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ermittlung Flächengrößen, Erhaltungszustände</li><li>• Verbale Beschreibung der Auswirkungen der Projekte auf die Biotoptypen</li></ul>
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung (aktueller Stand, Datum)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Feststellung der vorhersehbaren Wirkkreise der Vorhaben auf diese Gebiete mit verbaler Einschätzung nach kausalen Zusammenhängen</li></ul>
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen der Vorhaben nach Einschätzung	<ul style="list-style-type: none"><li>• verbale Beschreibungen</li></ul>
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Erfassung	<ul style="list-style-type: none"><li>• verbale Beschreibungen</li></ul>
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"><li>• verbale Beschreibungen</li></ul>
f) die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	trifft nicht zu	<ul style="list-style-type: none"><li>• trifft nicht zu</li></ul>



## Anlage 2 zu BV 148/2021

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

§ 1 Abs. 6 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Untersuchungsumfang	Detaillierungsgrad
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes in den betroffenen Bereichen sowie deren gesamtkausalen Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbale Beschreibungen</li> </ul>
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	trifft nicht zu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• trifft nicht zu</li> </ul>
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbale Beschreibungen der Wechselwirkungen</li> </ul>
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	Recherche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbale Beschreibungen</li> </ul>

